Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Gemeinde- und Kreiswahlen am 6. Mai 2018

| | Name |
|---------------------|---------------------|
| in der Gemeinde | Wentorf bei Hamburg |
| iii aci Ociliciliac | |

 Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde- und Kreiswahlen für – die Gemeinde – die Wahlbezirke der Gemeinde-1) wird in der Zeit vom 16 April 2018 bis 20. April 2018 während der Dienststunden 2)

Ort und Möglichkeit der Einsichtnahme Rathaus der Gemeinde Wentorf bei Hamburg Zimmer 1-3 Hauptstraße 16, 21465 Wentorf bei Hamburg

für Wahlberechtigte zur Einsicht bereit gehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes besteht.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich. ³⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das W\u00e4hlerverzeichnis f\u00fcr unrichtig oder unvollst\u00e4ndig h\u00e4lt, kann innerhalb der Einsichtsfrist, sp\u00e4testens

am **20. April 2018** bis 12:00 Uhr bei der Gemeindewahlleiterin / dem Gemeindewahlleiter ⁴⁾

Straße, Hausnummer, PLZ und Ort
Hauptstraße 16, 21465 Wentorf bei Hamburg

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

 Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 15. April 2018 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

- 4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist ¹⁾, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises / dieser Gemeinde ¹⁾ oder durch Briefwahl teilnehmen.
- 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - 5.2 eine wahlberechtigte Person, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses der Gemeindewahlleiterin / dem Gemeindewahlleiter bekannt geworden ist.

'022/0216/01 W. Kohlhammer GmbH (17080)
Deutscher Gemeindeverlag GmbH
www.kohlhammer.de
stell-Fax: 0711 7863-8400 E-Malti gly@kohlhammer.de

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum 04. Mai 2018, 12.00 Uhr, bei der Gemeindewahlleiterin / dem Gemeindewahlleiter schriftlich, mündlich (nicht telefonisch) oder in elektronisch dokumentierbarer Form beantragen. Die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt. Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen. Das gleiche gilt, wenn eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

- 6. Die wahlberechtigte Person erhält mit dem Wahlschein zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises, 1)
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindewahlleiterin / des Gemeindewahlleiters und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Einer anderen als der wahlberechtigten Person persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der wahlberechtigten Person unterschriebene Wahlscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Wahlscheins oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Gemeindewahlleiterin / den Gemeindewahlleiter absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Gemeindewahlleiterin / des Gemeindewahlleiters abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht.

| Ort, | Datum | | |
|------|-------|--|--|
| | | | |

Wentorf bei Hamburg, 03.04.2018

Die Gemeindewahlleiterin / Der Gemeindewahlleiter

Unterschrift

In Vertretung

gez.

Sascha Kröger

stv. Gemeindewahlleiter

¹⁾ Nichtzutreffendes entfällt.

²⁾ Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.

³⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.

Nichtzutreffendes entfällt.
 Normanne dem Zeiten best

²⁾ Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.

³⁾ Nichtzutreffendes streichen.4) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben